



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 2001

Nummer 9

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	31. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Bekanntmachung der Neufassungen der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) und für freiberufliche Leistungen (VOF) . . . . .	235
20021	25. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Verfahrenshinweise für die Prüfung von Vergabebeschwerden im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	235
20025	20. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen aller Landesministerien Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) . . . . .	178
20025	20. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen aller Landesministerien Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) . . . . .	191
20025	20. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen aller Landesministerien Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) . . . . .	204
20025	20. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen aller Landesministerien Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung) . . . . .	216

I.  
20025

**Anwendung  
der Ergänzenden Vertragsbedingungen  
für die Überlassung von Standardsoftware  
gegen Einmalvergütung  
(EVB-IT Überlassung Typ A)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 –  
V B 4 33.506,  
zugleich im Namen aller Landesministerien

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung – EVB-IT Überlassung Typ A – sind von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeitet und mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der Informationstechnik. Sie ersetzen nur zum Teil die Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) gem. RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1978 (SMBl. NRW. 20025). Die EVB-IT Überlassung Typ A sind anzuwenden bei Verträgen über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung. Die EVB-IT Überlassung Typ A finden keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie etwa Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardprodukte hinausgehende werkvertragliche Leistung, so sind bis zur Einführung weiterer Vertragstypen, die auch diesen Bereich abdecken, die BVB-Überlassung anzuwenden.

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind im Internet über [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Überlassung Typ A anzuwenden, wenn sie Standardsoftware gegen Einmalvergütung beschaffen wollen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT Überlassung Typ A ebenfalls anzuwenden.

Anlage

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die  
Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung  
- EVB-IT Überlassung Typ A -**

**1 Gegenstand des Vertrages**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung. Sie gelten nicht für anderweitige Leistungen wie Installation\*, Integration\*, Parametrisierung\* und Anpassung der Standardsoftware\* an Bedürfnisse des Auftraggebers.

**2 Art und Umfang der Leistung**

- 2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag.
- 2.2 Die Standardsoftware\* ist mit der Dokumentation in deutsch und in ausgedruckter oder ausdruckbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die Standardsoftware\* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen\* in der Standardsoftware\* ergeben hat.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

**3 Nutzungsrechte**

- 3.1 Die Standardsoftware\* ist urheberrechtlich geschützt.
- 3.2 Die Standardsoftware\* wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Rechte ein:
  - das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
  - das Nutzungsrecht in einer beliebigen Systemumgebung\*,
  - das übertragbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer 3.5,
  - das dauerhafte und unkündbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer 4.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware\* sichergestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Standardsoftware\* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung\* dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware\* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.5 Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Auftraggebers. Alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware sind zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftraggeber darf jedoch eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten, wenn dies im Vertrag vereinbart ist.
- 3.6 Werden dem Auftraggeber Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung\* eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung\* der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung\* nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung\* zulässig.
- 3.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die überlassene Standardsoftware\* nicht durch Disassemblierung, Reverse Engineering oder andere Maßnahmen in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in der Standardsoftware\* enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

#### 4 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- 4.1 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte\* des Rechteinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- 4.2 Unterliegt die Standardsoftware\* Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen.
- 4.3 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware\* einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware\* zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.4 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

#### 5 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

#### 6 Verzug

- 6.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- 6.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden angerechnet.
- 6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag\* pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.  
Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 7 Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware\* zum Zeitpunkt der Überlassung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Standardsoftware\* zum Zeitpunkt der Überlassung diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware\*, die der Auftraggeber ändert oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung\* einsetzt; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Fehler nicht ursächlich ist.
- 7.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler.
- 7.4 Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern.

- 7.5 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist\* beträgt 12 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist\* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Gewährleistungsfrist\*.
- Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist\* einen Fehler nach dem Verfahren, gemäß Ziffer 7.4, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist\* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.
- 7.6 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt folgendes:  
Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung, Umgehung oder Neulieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdruckbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.  
Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware\*. Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nachbesserung seine übrigen Rechte aus Absatz 3 dieser Ziffer unberührt.  
Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 7.7 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.6 Absatz 3 unberührt.
- 7.8 Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware\* ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben.
- 7.9 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.6 Absatz 3 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

## 8 Schutzrechtsverletzung

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten\* durch die vom Auftragnehmer gelieferte Standardsoftware\* gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware\* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:  
Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware\* so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht\* nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware\* gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.  
Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Standardsoftware\* gegen Erstattung des vom Auftraggeber entrichteten Preises abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware\* berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Standardsoftware\* an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.  
Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Standardsoftware\* aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten\* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 9 Sonstige Haftung

- 9.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 6, für Gewährleistung in Ziffer 7 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.
- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 9.2.1 für Perschenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.
- 9.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.
- 9.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO pro Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust\* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung\* durchgeführt hat.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

#### 10 Verjährung\*

Ansprüche nach den Ziffern 6, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

#### 11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 11.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 11.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 11.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerthen. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

#### 12 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform\*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

## 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## Begriffsbestimmungen

<b>Datensicherung, ordnungsgemäß</b>	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäß Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirksamen Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
<b>Datenverlust</b>	Verlust (Lösung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
<b>Gewährleistungsfrist</b>	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.
<b>Parametrisierung</b>	Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch Einstellung der Attribute innerhalb der Software.
<b>Schadensfunktion</b>	Vom Anwender ungewünschte Funktion, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder bewusst gesteuert gefährden kann.
<b>Schriftform</b>	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
<b>Schutzrechte</b>	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
<b>Softwareinstallation (Installation)</b>	Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.
<b>Softwareintegration (Integration)</b>	Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder Individualsoftware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, prozessorientiert und automatisiert ausgetauscht werden.
<b>Standardsoftware</b>	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
<b>Systemumgebung</b>	Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten IT-Systems, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat.
<b>Verzugstag</b>	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.

**Störungsmeldung Nr.****Auftraggeber:**

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

**Auftragnehmer:**

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

**Produkt (HW/SW):****Typ/Modell/Version:****Seriennummer:****Tatsächlicher Lieferttermin:****Störung aufgetreten am:****Datum / Uhrzeit****Kurzbeschreibung der Störung:****Informationen über Ausschluss anderer  
Störungsursachen:**ja  nein **Systemumgebung/Konfiguration:****Standort des Produktes:****Bedeutung der Störung:**  
(nach Einschätzung des Auftraggebers) Hoch Mittel Niedrig**Folgende Dokumente liegen beim  
Auftraggeber zur Einsicht bereit:****Bemerkungen:****Ort  
Firma****Datum****Ort  
Auftraggeber****Datum****Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)****Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

## Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Vertragsgegenstand und Vergütung

- 1.1 Überlassung von Standardsoftware\* gemäß Nummer 3  
1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung  EUR  DEM  
1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.1 dieses Vertrages beträgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer.

### 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis \_\_\_\_\_ ) einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

- 2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

### 3 Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:								
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für Standardsoftware*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gesamtpreis Standardsoftware (netto)

- GewF = Gewährleistungsfrist\* in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.  
 KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware\* ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.6 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.  
 EXP = Die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**3.2 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes**

Die Beschreibung der Standardsoftware\* ergibt sich ergänzend aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

- folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge  
 folgender Reihenfolge \_\_\_\_\_

**4 Zugesicherte Eigenschaften**

- Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

- Ergänzende Regelungen:

**5 Dokumentation**

**5.1 Sprache/Form** (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)

**5.2 Vervielfältigungsrecht**

- Die Dokumentation für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ kann \_\_\_\_\_-fach vervielfältigt werden.

**6 Lieferanschrift**

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A**

**7.1 Mehrfachnutzung**

- Die Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ darf bis zu \_\_\_\_\_-fach gleichzeitig genutzt werden.

**7.2 Übertragbarkeit**

- Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ ist nicht übertragbar.

**7.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen**

- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**7.4 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken**

- Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware\* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- gegen folgende gesonderte Vergütung
- ohne gesonderte Vergütung  
behalten.

**8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A**

- Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware\* bekannt.
- Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware\* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A**

- Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware\* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.

**10 Verantwortlicher Ansprechpartner**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**11 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung**

**11.1 Adresse für Fehlermeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A**

Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ A  
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Empfängers: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

e-Mail: \_\_\_\_\_

Web-Adresse: \_\_\_\_\_

**11.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten im Rahmen der Gewährleistung für Standardsoftware mit Verpflichtung zur Nachbesserung**

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**12 Telefonische Unterstützung**

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**13 Versicherung**

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

**14 Sonstige Vereinbarungen**

Or:  
Firma

Datum

Or:  
Auftragnehmer

Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

### Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen \_\_\_\_\_ „Auftraggeber“  
und \_\_\_\_\_ „Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### 1 Überlassung von Standardsoftware

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung:  EUR  DEM

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für Standardsoftware	
							Einzelpreis netto	Summe Preis netto

#### Gesamtpreis Standardsoftware (netto) \_\_\_\_\_

Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

GewF = Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.

KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "X" gekennzeichnete Standardsoftware ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.6 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.

EXP = Die mit "X" gekennzeichnete Standardsoftware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

#### 2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1.
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 3 Lieferanschrift:

Erfüllungsort:  
falls abweichend von der Lieferanschrift \_\_\_\_\_

#### 4 Besondere Nutzungsvereinbarungen (gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A)

##### 4.1 Mehrfachnutzung

Die Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ darf bis zu \_\_\_\_\_-fach gleichzeitig genutzt werden.

##### 4.2 Übertragbarkeit

Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ ist nicht übertragbar.

##### 4.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

gemäß Anlage \_\_\_\_\_

#### 5 Sonstige Vereinbarungen

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

20025

**Anwendung  
der Ergänzenden Vertragsbedingungen  
für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 –  
V B 4 33.506 –,  
zugleich im Namen aller Landesministerien

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware – EVB-IT Kauf – sind von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeitet und mit den betreffender Wirtschaftsverbänden abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VÖL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VÖL/B) dar und modifizieren die VÖL/B für den Bereich der Informationstechnik. Sie ersetzen nur zum Teil die Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) gemäß RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 9. 1974 (SMBL. NRW. 20025).

Anlage

Die EVB-IT Kauf sind anzuwenden bei Verträgen über den Kauf „fertiger“ Hardware, gegebenenfalls einschließlich der Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung. Im Gegensatz zu BVB-Kauf sehen die EVB-IT Kauf keine werkvertraglichen Leistungen wie zum Beispiel Anpassungsleistungen oder Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vor. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardprodukte hinausgehende werkvertragliche Leistung, so sind bis zur Einführung weiterer EVB-IT Vertragstypen, die auch diesen Bereich abdecken, die BVB-Kauf, anzuwenden.

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind im Internet über [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware, ggfs. in Kombination mit Standardsoftware (EVB-IT Kauf), den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Kauf anzuwenden, wenn sie Hardware, ggfs. in Kombination mit Standardsoftware, beschaffen wollen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT Kauf ebenfalls anzuwenden.

Anlage

## Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware

### – EVB-IT Kauf –

#### 1 Art und Umfang der Lieferung

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert die Produkte entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag.
- 1.2 Die Aufstellung\* der Hardware\* obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Die Hardware ist mit der Dokumentation in deutsch und in ausgedruckter oder ausdruckbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Vertrag aufgeführte Hardware\* gemäß der Vereinbarung im Vertrag zu entsorgen oder zu verwerten.
- 1.5 Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung gemäß der Vereinbarung im Vertrag.
- 1.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

#### 2 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

#### 3 Verzug

- 3.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- 3.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Ein vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 3.3 wird angerechnet.
- 3.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag\* pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.  
Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 4 Gewährleistung

- 4.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Hardware\* zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Hardware\* zum Zeitpunkt der Lieferung diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 4.2 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler.
- 4.3 Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern.

- 4.4 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist\* beträgt 12 Monate ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist\* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neu lieferungen endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Gewährleistungsfrist\*. Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist\* einen Fehler nach dem Verfahren gemäß Ziffer 4.3, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist\* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.
- 4.5 Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung oder Neu lieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdruckbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist. Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 4.6 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 4.5 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

## 5 Schutzrechtsverletzung

- 5.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten\* durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt: Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht\* nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.
- 5.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 5.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 5.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten\* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 6 Sonstige Haftung

- 6.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 3, für Gewährleistung in Ziffer 4 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 5 geregelt.
- 6.2 im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 6.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

- 6.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.
- 6.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO je Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Dataverlust\* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung\* durchgeführt hat.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## 7 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 3, 5 und 6 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Lieferung.

## 8 Instandhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers gegen angemessene Vergütung die gelieferte Hardware\* für die Dauer von mindestens 24 Monaten ab Lieferung auf der Grundlage der EVB-IT Instandhaltung instand zu halten oder die für die Instandhaltung\* erforderlichen Ersatzteile zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach kann er die Instandhaltung\* ablehnen, wenn er die Instandhaltung\* für den entsprechenden Hardwaretyp allgemein einstellt. Schließt sich der Instandhaltungsvertrag nicht unmittelbar an den Ablauf der Gewährleistungsfrist\* gemäß Ziffer 4.4 Satz 1 an, kann der Auftragnehmer den Abschluss des Instandhaltungsvertrages davon abhängig machen, dass er vorher gegen angemessene Vergütung eine Inspektion\* und die für die Übernahme der Instandhaltung\* notwendigen Arbeiten durchführen kann.

## 9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 9.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 9.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 9.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 9.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerfen. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

## 10 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform\*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

## 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## Begriffsbestimmungen

Aufstellung von Hardware	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests.
Bereitschaftszeit	Zeiten, in denen der Auftragnehmer (Fehler-)Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten des Auftragnehmers).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirksamen Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust	Verlust (Lösung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Ersatzlieferung	Bereitstellung von Hardware oder Software durch den Auftragnehmer oder einen Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung vertraglicher Leistungen.
Gewährleistungsfrist	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.
Hardware	Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen, gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.
Instandhaltung	Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
Reaktionszeitraum	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
Standardsoftware	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Verzugstag	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
Vorinstallation	Vorinstallation der (Standard-)Software auf einer bestimmten Hardware vor Auslieferung.

## Störungsmeldung Nr.

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Auftragnehmer:</b>
Org. Einheit/Abteilung:	Org. Einheit/Abteilung:
Name des Meldenden:	Name des Empfängers:
Postanschrift:	Postanschrift:
Telefon für Rückfragen:	Telefon:
Fax für Rückmeldungen:	Fax:
e-Mail für Rückmeldungen:	e-Mail:
Vertragsnummer/Kennung:	Vertragsnummer/Kennung:
	Web-Adresse:

<b>Produkt (HW/SW):</b>	
<b>Typ/Modell/Version:</b>	
<b>Seriennummer:</b>	
<b>Tatsächlicher Liefertermin:</b>	
<b>Störung aufgetreten am:</b>	<b>Datum / Uhrzeit</b>
<b>Kurzbeschreibung der Störung:</b>	

**Informationen über Ausschluss anderer Störungsursachen:**

<b>Reproduzierbar:</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Systemumgebung/Konfiguration:</b>	
<b>Standort des Produktes:</b>	
<b>Bedeutung der Störung:</b> (nach Einschätzung des Auftraggebers)	<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Niedrig

**Folgende Dokumente liegen beim Auftraggeber zur Einsicht bereit:**

**Bemerkungen:**

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Firma- \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Auftraggeber \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

## Vertrag über den Kauf von Hardware und die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

- 1.1  Kauf von Hardware\*  
 Überlassung von Standardsoftware\*  
 Aufstellung\* von Hardware\*  
 Vorinstallation\* von Standardsoftware\* durch den Auftragnehmer

EUR  DEM

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung

EUR  DEM

1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.4 dieses Vertrages beträgt

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

**2 Vertragsbestandteile**

**2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:**

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis \_\_\_\_\_) einschließlich der Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware\* (EVB-IT Kauf) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Kauf, EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

**2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3 Kauf, Aufstellung, Überlassung, Vorinstallation

3.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und –beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	Hardware*-Kaufpreis		Aufstellung* Hardware*		
					Einzelpreis netto	Summe Preis netto	nein (n)	ja (k/g)	Summe Preis netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Zwischensumme Hardware (netto)

GewF = Gewährleistungsfrist\* in Monaten, falls abweichend von Ziffer 4.4 EVB-IT Kauf.

- k = Keine gesonderte Vergütung für die Aufstellung\* der Hardware\*; die Aufstellung der Hardware\* erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im jeweiligen Einzelpreis (Spalte 6) enthalten.
- g = Gesonderte Vergütung für die Aufstellung\* der Hardware\*; die Aufstellung\* der Hardware\* erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Preis (Spalte 10).

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**3.2 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:**

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungs- vergütung für Standard- software*		Vorinstallation* Standardsoftware*		
							Einzelpreis netto	Summe Preis netto	nein (n)	ja (k/g)	Summe Preis netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

**Zwischensumme Standardsoftware (netto)**

- GewF** = Gewährleistungsfrist\* in Monaten, falls abweichend von Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung Typ A.  
**KNV** = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware\* ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß Ziffer 7.7 EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 4.5 Absatz 2 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.6 Absatz 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.  
**EXP** = Die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.  
**k** = Keine gesonderte Vergütung für die Vorinstallation\* der Standardsoftware\*; die Vorinstallation\* der Standardsoftware\* erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im jeweiligen Einzelpreis (Spalte 8) enthalten.  
**g** = Gesonderte Vergütung für die Vorinstallation\* der Standardsoftware\*; die Vorinstallation\* der Standardsoftware\* erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Preis (Spalte 12).

**3.3 Ergänzende Vereinbarung zur Vorinstallation**

**3.4 Gesamtpreis**

Zwischensumme Hardware* Kauf (Nummer 3.1, Spalte 7 dieses Vertrages)	<input type="text"/>
Zwischensumme Hardware* Aufstellung* (Nummer 3.1, Spalte 10 dieses Vertrages)	<input type="text"/>
Zwischensumme Standardsoftware* einmalige Überlassungsvergütung (Nummer 3.2, Spalte 9 dieses Vertrages)	<input type="text"/>
Zwischensumme Standardsoftware* Vorinstallation* (Nummer 3.2, Spalte 12 dieses Vertrages)	<input type="text"/>

**Gesamtpreis (netto)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**3.5 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes**

Die Beschreibung des Vertragsgegenstandes ergibt sich ergänzend aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

\_\_\_\_\_ Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

\_\_\_\_\_ Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

- folgenden weiteren Dokumenten

\_\_\_\_\_ Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge  
 folgender Reihenfolge

**4 Zugesicherte Eigenschaften**

- Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

- Ergänzende Regelungen:

**5 Dokumentation**

**5.1 Sprache/Form** (ergänzend/abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Kauf und Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)

**5.2 Vervielfältigungsrecht**

- Die Dokumentation für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ kann \_\_\_\_\_-fach vervielfältigt werden.

**6 Lieferanschrift**

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

7	<b>Besondere Nutzungsvereinbarungen</b> gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A
7.1	<b>Mehrfachnutzung</b>
	<input type="checkbox"/> Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____-fach gleichzeitig genutzt werden.
7.2	<b>Übertragbarkeit</b>
	<input type="checkbox"/> Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ ist nicht übertragbar.
7.3	<b>Beschränkung des Nutzungsrechtes auf die Hardware-Systemumgebung</b> gemäß Nummer 3.1
	<input type="checkbox"/> für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ auf die Hardware*-Systemumgebung* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____
7.4	<b>Weitere Nutzungsvereinbarungen</b>
	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage Nr. _____
7.5	<b>Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken</b>
	<input type="checkbox"/> Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken <input type="checkbox"/> gegen folgende gesonderte Vergütung <input type="checkbox"/> ohne gesonderte Vergütung behalten.

8	<b>Kopier- oder Nutzungssperren</b> gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A
	<input type="checkbox"/> Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt.
	<input type="checkbox"/> Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____

9	<b>Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte</b> gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A
	<input type="checkbox"/> Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.

10	<b>Entsorgung</b> (ergänzend zu Ziffer 1.4 und Ziffer 1.5 EVB-IT Kauf)
10.1	<b>Entsorgung der Hardware</b>
	<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der in Nummer 3.1 genannten Hardware* aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____
	<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 3.1 genannter Hardware* (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____
10.2	<b>Entsorgung der Verpackung</b>
	<input type="checkbox"/> durch den Auftragnehmer gemäß Vereinbarung in Anlage Nr. _____
	<input type="checkbox"/> durch den Auftraggeber

11	<b>Verantwortlicher Ansprechpartner</b>
	des Auftraggebers: _____
	des Auftragnehmers: _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**12 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung**

**12.1 Adresse für Fehlermeldung** gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A

Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Kauf  
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Empfängers: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

e-Mail: \_\_\_\_\_

Web-Adresse: \_\_\_\_\_

**12.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts\*- und Reaktionszeiten\* im Rahmen der Gewährleistung für Hardware\* und Standardsoftware\* mit Verpflichtung zur Nachbesserung**

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts\*- und Reaktionszeiten\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**13 Telefonische Unterstützung**

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**14 Versicherung**

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 EVB-IT Kauf und Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

**15 Sonstige Vereinbarungen**

Ort \_\_\_\_\_  
Firma \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

EVB-IT Kaufvertrag  
(Kurzfassung)Seite 1 von 1  
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung AuftragnehmerVertrag über den Kauf von Hardware und die  
Überlassung von Standardsoftware gegen EinmalvergütungZwischen \_\_\_\_\_ „Auftraggeber“  
und \_\_\_\_\_ „Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Kauf, Aufstellung, Überlassung, Vorinstallation

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Hardware und überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware zusammen mit dieser Hardware.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung:  EUR  DEM

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Hardware-Kaufpreis Einmalige Überlassungsver- gütung für Standardsoftware		Aufstellung / Vorinstallation				Summe Preis netto
							Einzelpreis netto	Summe Preis netto	Hardware	Standard- software	nein (n)	ja (W/g)	

Zwischensumme

Zwischensumme

Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

## Gesamtpreis (netto) \_\_\_\_\_

- GewF** = Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von Ziffer 4.4 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung Typ A.  
**KNV** = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "X" gekennzeichnete Standardsoftware ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß Ziffer 7.7 EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 4.5 Absatz 2 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.6 Absatz 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.  
**EXP** = Die mit "X" gekennzeichnete Standardsoftware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.  
**k** = Keine gesonderte Vergütung für die Aufstellung der Hardware bzw. für die Vorinstallation der Standardsoftware; die Aufstellung der Hardware bzw. die Vorinstallation der Standardsoftware erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im jeweiligen Einzelpreis enthalten.  
**g** = Gesonderte Vergütung für die Aufstellung der Hardware bzw. für die Vorinstallation der Standardsoftware; die Aufstellung der Hardware bzw. die Vorinstallation der Standardsoftware erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Preis.

## 2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) sowie die Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1.
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Kauf, EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 3 Lieferanschrift:

Erfüllungsort:  
(falls abweichend von der Lieferanschrift)

## 4 Besondere Nutzungsvereinbarungen (gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A)

## 4.1 Mehrfachnutzung

- Die Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ darf bis zu \_\_\_\_\_-fach gleichzeitig genutzt werden.

## 4.2 Übertragbarkeit

- Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ ist nicht übertragbar.

## 4.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

- gemäß Anlage \_\_\_\_\_

## 5 Sonstige Vereinbarungen

Ort  
Firma

Datum

Ort  
Auftraggeber

Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

20025

**Anwendung  
der Ergänzenden Vertragsbedingungen  
für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen  
(EVB-IT Dienstleistung)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 –  
V B 4 33.506 –  
zugleich im Namen aller Landesministerien

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen – EVB-IT Dienstleistung – sind von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeitet und mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der Informationstechnik. Anlage

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind im Internet über [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Dienstleistung anzuwenden, wenn sie Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik vergeben wollen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT Dienstleistung ebenfalls anzuwenden.

**Anlage****Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen  
– EVB-IT Dienstleistung –****1 Art und Umfang der Dienstleistung**

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

**2 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

**3 Austausch von Personen**

- 3.1 Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 3.2 Der Auftraggeber kann mit Begründung der Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

**4 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

- 4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.

- 4.2 Im Übrigen ist der Auftraggeber unter Beachtung seiner Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.

**5 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.

## 6 Vergütung

- 6.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand\* wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 - Leistungsnachweis Dienstleistung - fällig, soweit keine andre Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet.

- 6.2 Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

- 6.3 Reisezeiten, Reisekosten\* und Nebenkosten\* werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

- 6.4 Ist ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, folgendes:

Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

- 6.5 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

## 7 Qualitative Leistungsstörung

- 7.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

- 7.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**8 Schutzrechtsverletzung**

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten\* durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht\* nicht verletzen, aber im wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurücknehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.

- 8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten\* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**9 Sonstige Haftung**

- 9.1 Die Haftung ist abschließend für qualitative Leistungsstörungen in Ziffer 7, für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.

- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- 9.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

- 9.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.

- 9.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO je Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust\* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung\* durchgeführt hat.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehien einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

**10 Verjährung**

Ansprüche nach den Ziffern 7, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

**11 Änderung der Dienstleistung**

- 11.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 - Änderungsverfahren Dienstleistung - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 11.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren.

- 11.3 Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.

- 11.4 Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Dienstleistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.

- 11.5 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

## 12 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung\* auf alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung\*.

## 13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 13.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

- 13.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 13.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- 13.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 13.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

- 13.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerfen. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

## 14 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform\*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

**15 Salvatorische Klausel**

Soilten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

**Begriffsbestimmungen****Datensicherung, ordnungsgemäße**

Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

**Datenverlust**

Verlust (Lösung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

**Materialaufwand**

Aufwendungen des Auftragnehmers für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.

**Nebenkosten**

Aufwendungen des Auftragnehmers, die für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen notwendig sind. Sie sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind weder Reise- noch Materialkosten.

**Reisekosten**

Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich zum Dienstsitz, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisebenkosten etc.

**Schriftform**

Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.

**Schutzrechte**

Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

## **Leistungsnachweis**

**Auftraggeber:**

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:** \_\_\_\_\_

**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:** \_\_\_\_\_

### Leistung erbracht:

---

Ort  
Firma

Datum

---

**Ort**  
**Auftraggeber**

Datum

**Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)**

**Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)**

## Änderungsverfahren

### zum Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen

Auftraggeber:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer:

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

Änderungsverfahren Nummer: \_\_\_\_\_

## 1 Auftraggeber beantragt Änderungen des Leistungsumfanges (detailliert)

Ort	Datum	Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)
-----	-------	--

## 2 Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen (innerhalb von 10 Arbeitstagen)

Der Auftragnehmer lehnt die beantragte Änderung als nicht machbar ab, weil

- die Änderung nicht durchführbar ist
- das Änderungsverlangen für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist.

Wesentliche Gründe für die Ablehnung:

Das Änderungsverfahren ist beendet. Die Arbeiten werden weiterhin auf der Grundlage des Vertrages ausgeführt.

Der Auftragnehmer hält die beantragte Änderung grundsätzlich für machbar.

Eine umfangreiche Prüfung ist nicht erforderlich.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf Leistungszeitraum, Termine und Vergütung. Ihre Realisierung wird hiermit angeboten. Mit der Annahme dieses Angebotes unter Ziffer 5 ist die Änderung vereinbart.

⇒ Ziffer 3 und 4 entfallen; weiter bei Ziffer 5

Die beantragte Änderung hat Auswirkungen auf Leistungszeitraum, Termine und Vergütung. Die Realisierung der beantragten Änderung wird unter Ziffer 4 angeboten.

⇒ Ziffer 3 entfällt; weiter bei Ziffer 4

Eine umfangreiche Prüfung ist erforderlich.

Die vom Änderungsverlangen betroffenen Dienstleistungen sollten unterbrochen werden. Einzelheiten siehe Prüfungsangebot.

Prüfungsangebot einschließlich der Angaben zu den Kosten der Prüfung:

⇒ weiter bei Ziffer 3

Ort	Datum	Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)
-----	-------	---

**3 Auftraggeber entscheidet über das Prüfungsangebot**

(innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage des Prüfungsangebotes des Auftragnehmers)

- Das Prüfungsangebot wird einschließlich einer ggf. vorgeschlagenen Unterbrechung der Dienstleistungen angenommen. Der Auftragnehmer legt als Ergebnis der Prüfung ein Realisierungsangebot vor.
- Das Prüfungsangebot wird nicht angenommen. Das Änderungsverfahren ist beendet. Die Arbeiten werden weiterhin auf der Grundlage des Vertrages ausgeführt.

---

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)**4 Auftragnehmer legt Realisierungsangebot vor**

Angebotsbindefrist: (Datum)

Realisierungsangebot

---

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)**5 Auftraggeber entscheidet über Realisierungsangebot**

(innerhalb Angebotsbindefrist)

- Das Realisierungsangebot wird angenommen. Die Arbeiten werden auf der Grundlage des so geänderten Vertrages weitergeführt.
- Das Realisierungsangebot wird nicht angenommen. Die Arbeiten werden auf Basis des bisherigen Dienstleistungsvertrages weitergeführt.

---

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

## Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

**1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

**1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung**

EUR  DEM

**1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden**

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
- zum Festpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe von  
zuzüglich Reise- und Nebenkosten - soweit in Nummer 5.3 vereinbart - vergütet.

Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.

**2 Vertragsbestandteile**

**2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:**

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis \_\_\_\_\_ ) einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Dienstleistung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

**2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.**

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber**  
**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**

**3 Art und Umfang der Dienstleistungen**

**3.1 Art der Dienstleistungen**

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen:

**3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers**

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

- folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z.B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

**3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers**

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) sonstige Faktoren

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

#### 4      Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

#### 4.1 Ort der Dienstleistungen

## 4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		erbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende

## 4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden während folgender Zeiten erbracht:

#### 4.3.1 übliche Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.  
\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

### 4.3.2 sonstige Zeiten

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.  
\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

## 5 Vergütung

## 5.1 Vergütung nach Aufwand

nach Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 - Leistungsnachweis Dienstleistung -

- ohne Obergrenze
  - mit einer Obergrenze in Höhe von

Bezeichnung des Personals (Leistungskategorie)	Preis (netto) innerhalb der Zeiten			
	gemäß 4.3.1		gemäß 4.3.2	
je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	

## Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
  - Reisezeiten werden vergütet gemäß

## Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt  kalendermonatlich nachträglich

1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**Vergütungsvorbehalt**

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart  ja  nein

- ▼  
 gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung  
 anderweitige Regelung gemäß Anlage

**5.2  Festpreis**

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamt

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

---



---



---

**5.3 Reisekosten und Nebenkosten**

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet  
 Reisekosten werden vergütet gemäß \_\_\_\_\_  
 Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet  
 Nebenkosten werden vergütet gemäß \_\_\_\_\_

---



---

**6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

**6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:**

---



---

**6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:**

---



---

**6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.**

**6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen**

---



---

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

7 **Verantwortlicher Ansprechpartner**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_  
des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

8 **Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

9 **Schlichtungsverfahren**

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 **Versicherung**

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 **Sonstige Vereinbarungen**

Ort  
Firma

Datum

Ort  
Auftragnehmer

Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

20025

**Anwendung  
der Ergänzenden Vertragsbedingungen  
für Instandhaltung von Hardware  
(EVB-IT Instandhaltung)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 –  
V B 4 33.506 –,  
zugleich im Namen aller Landesministerien

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware – EVB-IT Instandhaltung – **Anlage** sind von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeitet und mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der Informationstechnik. Sie ersetzen die Besonderen Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Wartung).

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind im Internet über [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung) den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Instandhaltung anzuwenden, wenn sie Instandhaltungsleistungen im Bereich der Informationstechnik vergeben wollen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT Instandhaltung ebenfalls anzuwenden.

Mein RdErl. v. 24. 5. 1973 (SMBL. NRW. 20025) wird hiermit aufgehoben.

## Anlage

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die  
Instandhaltung von Hardware  
– EVB-IT Instandhaltung –**

**1 Art und Umfang der Leistung**

- 1.1 Bei vereinbarter pauschaler Vergütung verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft\* der im Vertrag spezifizierten Hardware\* aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen. Hierzu erbringt er im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten\*. Voraussetzung zur Leistungsverpflichtung ist die bestimmungsgemäße Nutzung\* der Hardware\* entsprechend den Herstellerspezifikationen und den vertraglichen Vereinbarungen.
- 1.2 Bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten\* für die im Vertrag spezifizierte Hardware\* zu erbringen und deren Betriebsbereitschaft\* wiederherzustellen.
- 1.3 Die Reaktionszeit\* beträgt 20 Stunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Die Leistung ist beim Auftraggeber zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Instandsetzung\* ist die Feststellbarkeit der vom Auftraggeber gemeldeten Störung durch den Auftragnehmer oder deren Reproduzierbarkeit.
- 1.5 Der Auftragnehmer erklärt die Betriebsbereitschaft\* der instandgesetzten Hardware\* und weist diese auf Verlangen des Auftraggebers - soweit technisch möglich - in angemessenem Umfang nach.
- 1.6 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.7 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Handlung oder eine Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten.
- 1.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausgewechselte Hardware\* zu entsorgen oder zu verwerten. Vor dem Abtransport ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, nicht vom Vertrag erfasste Teile, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren.
- 1.9 Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**2 Mitwirkung des Auftraggebers**

- 2.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Instandhaltung\* in angemessenem Umfang unterstützen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
- 2.2 Der Auftraggeber hat eine Störung unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1- Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Störung und ihrer Ursachen erleichtern.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über Änderungen an der Hardware\* zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen an der Hardware\* angepasst wird.
- 2.4 Der Auftraggeber wird bei auszutauschenden Komponenten die Wechseldatenträger\* entnehmen.
- 2.5 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

### 3 Umsetzung

Eine Umsetzung\* ist dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Sofern die Umsetzung\* durch den Auftragnehmer erfolgen soll, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen, die der neue Standort für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, angepasst wird.

### 4 Leistungsdauer, Kündigung

- 4.1 Die beiderseitigen Leistungspflichten beginnen zu dem im Vertrag jeweils vereinbarten Datum und laufen auf unbestimmte Zeit, soweit kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag für die Hardware\*, für die kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 4.3 Ist ein Ende der Leistungsdauer vereinbart, kann eine Kündigung durch den Auftraggeber nur dann erfolgen, wenn er die Hardware\* dauerhaft außer Betrieb nimmt\*. In diesem Fall kann der Vertrag für die betroffene Hardware\* zum Ende des Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden. Der Auftraggeber zahlt die Hälfte der entfallenden Vergütung bis zum Ablauf der Leistungsdauer. Davon abweichend können die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 5 Besondere Verfahrensregelungen bei Vergütung nach Aufwand

- 5.1 Wird der Auftragnehmer beauftragt, Inspektions- oder Wartungsarbeiten gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen, so beginnt er diese innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit\* auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise.
  - 5.2 Wird der Auftragnehmer beauftragt, Instandsetzungsarbeiten gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen, so beginnt er diese innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit\* auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise, soweit eine vorherige umfangreiche Inspektion\* der instandzusetzenden Hardware\* nicht erforderlich ist.
- Können die Instandsetzungsarbeiten ohne eine vorherige umfangreiche Inspektion\* der instandzusetzenden Hardware\* nicht durchgeführt werden, so führt der Auftragnehmer die Inspektion\* unverzüglich durch, soweit der Auftraggeber keine anderenweitere Entscheidung trifft. Der Umfang der Inspektion\* ist auf das notwendige Maß zu beschränken und auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise durchzuführen.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzungsarbeiten auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise vorzulegen. Der Auftraggeber wird das Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme sind die angebotenen Leistungen beauftragt.
- Die beauftragten Instandsetzungsleistungen des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, soweit die Leistungen nicht wesentliche Mängel aufweisen. Ist keine andere Frist vereinbart, gilt die Abnahme als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft\* verweigert wird.

### 6 Vergütung

- 6.1 Eine im Vertrag vereinbarte pauschale Vergütung ist das Entgelt für alle vereinbarten Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine pauschale Vergütung wird an dem vereinbarten Termin fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
- 6.2 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der Instandhaltungsleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand\* wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisezeiten, Reisekosten\*, Nebenkosten\* und Vorhaltepauschale werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises entsprechend Muster 2 - Servicebericht Instandhaltung\* - fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Die Leistungsnachweise gelten auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftragge

ber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Voraussetzung für die Fähigkeit der Vergütung von Inspektionsarbeiten gemäß Ziffer 5.2 ist zudem die erfolgte Abgabe des Angebotes gemäß Ziffer 5.2 Absatz 3, für die Fähigkeit der Vergütung von Instandsetzungsarbeiten die Abnahme der Leistung gemäß Ziffer 5.2. Absatz 4.

- 5.3 Ist ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, folgendes:

Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

## 7 Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

### 7.1 Für den Fall vereinbarter pauschaler Vergütung gilt Folgendes:

- 7.1.1 Kann eine Störung nicht innerhalb von 3 Störungstagen\* beseitigt werden, leistet der Auftragnehmer vom vierten Störungstag\* an pauschalierten Schadensersatz. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Vertrag spezifizierte Hardware\* ganz oder teilweise wegen der Störung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann und der Auftragnehmer die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 5/30 der auf die im Vertrag spezifizierten gestörten Hardware\* entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung je Störungstag\*.

Besteht zwischen der gestörten Hardware\* und weiterer Hardware\*, die in Nummer 3.1 des Vertrages erfasst ist, ein funktionaler Zusammenhang, so wird der pauschalierte Schadensersatz einschließlich der auf diese Hardware\* entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass der funktionale Zusammenhang im Vertrag vereinbart ist.

- 7.1.2 Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit\* und hat er dies zu vertreten, leistet er den pauschalierten Schadensersatz bereits vom ersten Verzugstag\* an. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden.

- 7.1.3 Wird eine Störung nicht innerhalb von insgesamt 15 Störungstagen\* behoben und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.

- 7.1.4 Ist die Störung nicht innerhalb von insgesamt 25 Störungstagen\* beseitigt, ist der Auftraggeber unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, den Vertrag fristlos ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Nichtbeseitigung der Störung selbst zu vertreten.

- 7.1.5 Die Zahlungsverpflichtung für den pauschalierten Schadensersatz ist auf hundert Kalendertage beschränkt. Im Falle einer Kündigung endet sie mit dem Tag der Kündigung.

- 7.1.6 Ist eine Instandhaltungsleistung fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen hat.

### 7.2 Für den Fall der Vergütung nach Aufwand gilt Folgendes:

- 7.2.1 Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit\* und hat er dies zu vertreten, leistet er für jeden Verzugstag\* pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandhaltungsarbeiten. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden. Die Höhe des pauschalierten Schadensatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.

- 7.2.2 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft\* der Hardware\* vereinbarten spätesten Termin und hat er dies zu vertreten, leistet er je Verzugstag\* pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandsetzungsarbeiten. Die Höhe des pauschalierten Schadensatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.

- 7.2.3 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft\* der Hardware\* vereinbarten spätesten Termin um mehr als 5 Kalendertage und hat er dies zu vertreten, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.
- 7.2.4 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft\* der Hardware\* vereinbarten spätesten Termin um insgesamt mehr als 10 Kalendertage, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Weiterführung der Instandsetzung\* ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% der auf die jeweils beauftragten Leistung entfallenden Vergütung. Ein pauschaliert Schadensersatz gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 wird angerechnet.
- 7.2.5 Ist eine Inspektions- oder Wartungsleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, zu erfolgen hat.
- 7.3 Unabhängig von der vereinbarten Vergütungsart gilt:
- 7.3.1 Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.3.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- 7.3.3 Die Zahlungsverpflichtung für pauschalierten Schadensersatz endet mit Ablauf des Tages, an dem die von der Störung betroffene Hardware\* wieder betriebsbereit gemeldet wird.
- 7.3.4 Tritt die gleiche Störung an dem auf den Tag der Betriebsbereitschaftsmeldung folgenden Nutzungstag wieder auf und beruft die Störung auch auf der gleichen Ursache, gilt die Störung als nicht beseitigt.
- 7.3.5 Macht der Auftraggeber pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.3.6 Die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 7.1 bzw. 7.2 treten nicht ein, wenn und solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb der genannten Fristen an Stelle der Störungsbehebung eine diesem zumutbare Übergangslösung\* zur Verfügung stellt.

## 8 Gewährleistungsfrist

- 8.1 Bei Instandhaltung\* gegen pauschale Vergütung beträgt die regelmäßige Gewährleistungsfrist\* für ausgetauschte Teile 6 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist\* beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Leistungserbringung abgeschlossen ist.
- 8.2 Bei Instandhaltung\* gegen Vergütung nach Aufwand beträgt die regelmäßige Gewährleistungsfrist\* für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten einschließlich ausgetauschter Teile 6 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist\* beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 8.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist\* einen Fehler, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist\* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.

## 9 Sonstige Haftung

- 9.1 Die Haftung für Leistungsstörungen ist abschließend in Ziffer 7 geregelt.
- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 9.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.
- 9.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.

- 9.2.3 für Vermögensschäden bei vereinbarter pauschaler Vergütung je Vertragsjahr bis zu 20% der Jahresvergütung, bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand bis zu 20% des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 EURO je Vertrag begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust\* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung\* durchgeführt hat.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 Absatz 1 gelten nicht bei Versatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## 10 Verjährung

Ansprüche nach Ziffer 7 mit Ausnahme der Ziffern 7.1.6 und 7.2.5 und nach Ziffer 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach dem vereinbarten spätesten Termin der Leistungserbringung.

## 11 Zusätzliche Leistungen

- 11.1 Fällt eine aufgrund einer Störungsmeldung erbrachte Inspektion\* nicht unter die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 1.1, hat er Anspruch auf Vergütung gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Auf Verlangen des Auftraggebers führt der Auftragnehmer Maßnahmen zur Instandhaltung\*, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Rahmen des Zumutbaren gegen angemessene Vergütung durch, soweit diese im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers erbracht werden können.

## 12 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzu rufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung\* auf alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung\*.

## 13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 13.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 13.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 13.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 13.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

**14 Schriftform**

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform\*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

**15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

**Begriffsbestimmungen****Außenbetriebnahme**

Eine Außenbetriebnahme liegt vor, wenn die vertragsgegenständliche Hardware weder vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen noch von Dritten für ihn betrieben wird.

**Bereitschaftszeit**

Zeiten, in denen der Auftragnehmer (Störungs-)Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten des Auftragnehmers).

**Betriebsbereitschaft**

Einsatzfähigkeit der Hardware bzw. des IT-Systems gemäß Leistungsbeschreibung.

**Datensicherung, ordnungsgemäß**

Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäß Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

**Datenverlust**

Verlust (Lösung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

**Ersatzlieferung**

Bereitstellung von Hardware oder Software durch den Auftragnehmer oder einen Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung vertraglicher Leistungen.

**Fernwartung**

Leistungen der Instandhaltung von Hardware ohne örtliche Präsenz (z.B. mittels Datenfernübertragung)

**Gewährleistungsfrist**

Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

**Hardware**

Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.

**Instandhaltung**

Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Die Maßnahmen beinhalten:

**- Inspektion**

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.

**- Instandsetzung**

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

**- Wartung**

Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.

**Materialaufwand**

Aufwendungen des Auftragnehmers für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.

**Nebenkosten**

Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen notwendig sind. Sie sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind weder Reise- noch Materialkosten.

<b>Nutzung von Hardware, bestimmungsgemäß</b>	Eine bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware ist insbesondere gegeben bei Einhaltung der für die Hardware vom Auftragnehmer spezifizierten Umgebungsbedingungen, Richtlinien für Installationen, Bedienungsanleitungen und Pflegehinweise.
<b>Reaktionszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten ab.
<b>Reisekosten</b>	Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich, die im Regefall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.
<b>Schriftform</b>	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
<b>Schutzrechte</b>	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
<b>Servicezeiten</b>	Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf Leistungen durch den Auftragnehmer hat.
<b>Störungstag</b>	Jeder auf den Ablauf des Reaktionszeitraumes folgende Kalendertag innerhalb der vereinbarten Servicezeiten, an dem die Hardware nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
<b>Übergangslösung</b>	Eine Lösung, mit deren Hilfe der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Ausfall seiner Hardware bis zu deren Instandsetzung überbrückt. Die Überbrückung versetzt den Auftraggeber in die Lage, die funktional gleichen Arbeitsergebnisse wie mit der von der Störung betroffenen Hardware zu erzielen.
<b>Umsetzung Hardware</b>	Verlagerung von Hardware an einen neuen Standort.
<b>Verzugstag</b>	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
<b>Wechseldatenträger</b>	Ein Datenträger, der gemäß Herstellerspezifikation vom Nutzer gewechselt werden kann; hierzu gehören Wechselplatten, Disketten, CDs, Bandkassetten/Magnetbänder.

## Störungsmeldung Nr. [redacted]

**Auftraggeber:**

Org. Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldung:

e-Mail für Rückmeldung:

Vertragsnummer/Kennung:

**Auftragnehmer:**

Org. Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

**Produkt (HW/SW):**

Typ/Modell/Version:

Seriennummer:

Tatsächlicher Liefertermin:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Kurzbeschreibung der Störung:

**Informationen über Ausschluss anderer  
Störungsursachen:**
**Reproduzierbar:**ja  nein **Systemumgebung/Konfiguration:****Standort des Produktes:****Bedeutung der Störung:**  
(nach Einschätzung des Auftraggebers)

- Hoch  
 Mittel  
 Niedrig

**Folgende Dokumente liegen beim  
Auftraggeber zur Einsicht bereit:****Bemerkungen:**Ort  
Firma

Datum

Ort  
Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

## Servicebericht

### zum Vertrag über die Instandhaltung von Hardware

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

Produkt: \_\_\_\_\_

Durchgeführte Arbeiten/

Kurzbericht: \_\_\_\_\_

**Auswirkung der Arbeiten** auf mögliche  
Nachbeschaffungen von Verbrauchsmaterial /  
Verschießstellen wegen geänderter Spezifikation: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Für alle in diesem Servicebericht genannten Geldbeträge gilt einheitlich die Währung  EUR  DEM

Arbeits-, Warte-, Reisezeit								
Datum	Uhrzeit		Aufwand in Stunden (1)	Aufwand in Stunden (2)	gefaehrne km	Fahrkostenpauschale	Einzelpreis je Stunde	Summe Preis (netto)
1	von 2	bis 3	4	5	6	7	8	9
(1) innerhalb der üblichen Geschäftszeit (2) außerhalb der üblichen Geschäftszeit							Zwischensumme	

Material / Ersatzteile						
Lfd. Nr.	Produkt-/Artikelbezeichnung, Bestell-/Produkt-/Artikel-Nr.			Menge	Einzelpreis	Summe Preis (netto)
1	2	3	4	5		
Zwischensumme						

Neben den Preisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gesamtpreis (netto) \_\_\_\_\_

 Die im Servicebericht aufgeführten Lieferungen und Leistungen wurden erbracht. Die Betriebsbereitschaft wird erklärt

Die Abnahme der Instandsetzungsarbeiten

 wird hiermit erklärt. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Firma \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Auftraggeber \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

## Vertrag über die Instandhaltung von Hardware

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Vertragsgegenstand und Vergütung

- 1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Instandhaltungsvertrag aufgeführten Leistungen zu erbringen.  
1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung  EUR  DEM

### 1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- gegen eine monatliche Pauschale gemäß Nummer 3.1 in Höhe von  
 gegen eine einmalige Pauschale gemäß Nummer 3.1 in Höhe von  
 nach Aufwand gemäß Nummer 4.1

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültiger Umsatzsteuer vergütet.

### 2 Vertragsbestandteile

#### 2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis \_\_\_\_\_) einschließlich der Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung\* von Hardware\* (EVB-IT Instandhaltung) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Instandhaltung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

- 2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

### 3 Instandhaltung gegen pauschale Vergütung

#### 3.1 Vertragsgegenstand und Vergütung für Instandhaltung gegen pauschale Vergütung

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und –beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Leistungsdauer		Monatliche Pauschale netto		Einmalige Pauschale netto	
			Beginn	Ende	Einzelpreis	Summe Preis	Einzelpreis	Summe Preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gesamtpreis (netto)

monatlich

einmalig

Die o.a. Hardware\* entspricht der Spezifikation des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten mit Ausnahme von

Einzelheiten siehe Anlage:

Nicht von der Pauschale abgedeckt sind Kosten für

Die Betriebsbereitschaft\* folgender Produkte steht in einem funktionalen Zusammenhang (Ziffer 7.1.1 EVB-IT Instandhaltung).

#### 3.2 Rechnungsstellung bei pauschaler Vergütung

- Die Rechnungsstellung erfolgt
- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
  - quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalmonats)
  - jährlich (zahlbar bis zum \_\_\_\_\_)
  - einmalig zum \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

## 3.3 Art und Umfang der Instandhaltung bei pauschaler Vergütung

## 3.3.1 Instandhaltung\* beim Auftraggeber

## 3.3.1.1 Reaktionszeit\* (abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Instandhaltung)

 Es wird folgende Reaktionszeit\* vereinbart:

Die Instandhaltung\* beginnt, gerechnet vom Zugang der Fehlermeldung an, innerhalb von \_\_\_\_\_ Stunden während der vereinbarten Servicezeiten\*.

## 3.3.1.2 Servicezeiten\*

Es werden folgende Servicezeiten\* vereinbart

_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	von	_____	bis	_____	bis	_____	Uhr.

Für Feiertage gilt  Die o.a. Zeiten gelten nicht an Feiertagen am Erfüllungsort \_\_\_\_\_ Weitergehende Vereinbarungen betr. Reaktions\*- und Servicezeiten\* gemäß Anlage \_\_\_\_\_

## 3.3.2 Instandhaltung\* beim Auftragnehmer (abweichend von Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltung)

 Die Instandhaltung\* für Hardware\* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt beim Auftragnehmer. Weitergehende Vereinbarungen gemäß Anlage \_\_\_\_\_

## 3.3.3 Abschluss einer Instandsetzung\*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Instandsetzung\* unverzüglich abzuschließen.

 Weitergehende Vereinbarungen betr. Abschluss einer Instandsetzung\* gemäß Anlage \_\_\_\_\_

## 3.4 Telefonische Unterstützung

 Telefonische Unterstützung des Auftraggebers („Hotline“) erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.

unter der Telefonnummer: \_\_\_\_\_

## 3.5 Fernwartung

 Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Fernwartung\* gemäß Anlage \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

#### 4 Instandhaltung gegen Vergütung nach Aufwand

##### 4.1 Vertragsgegenstand und Vergütung für Instandhaltung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.		Leistungsdauer		Preis je Stunde netto gemäß 4.2.1	Preis je Stunde netto gemäß 4.2.2
	Menge		Beginn	Ende		
1	2	3	4	5	6	7

Die o.a. Hardware\* entspricht der Spezifikation des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten mit Ausnahme von

Einzelheiten siehe Anlage:

##### 4.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden während folgender Zeiten erbracht:

###### 4.2.1 Übliche Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.  
bisher \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

###### 4.2.2 Sonstige Zeiten

bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.  
bisher \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.  
bisher \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber**  
**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**

**4.3 Weitere Vergütungsregelungen**

**4.3.1 Reisezeiten**

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.  
 Reisezeiten werden vergütet gemäß \_\_\_\_\_.

**4.3.2 Reisekosten und Nebenkosten**

- Reisekosten und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.  
 Reisekosten und Nebenkosten werden vergütet gemäß \_\_\_\_\_.

**4.4 Umfang der Instandhaltung, Vorhaltepauschale**

**4.4.1 Instandhaltung\* beim Auftraggeber**

- Es werden folgende Reaktionszeiten\* (abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Instandhaltung) vereinbart:  
 Die Instandhaltung\* beginnt innerhalb von \_\_\_\_\_ Stunden (Reaktionszeit\*) während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers gemäß Nummer 4.2.1 gerechnet vom Zugang der Fehlermeldung an.  
 Weitergehende Vereinbarungen betr. Reaktions\*- und Bereitschaftszeiten\* gemäß Anlage \_\_\_\_\_.

**Vorhaltepauschale**

- Das Vorhalten von Personal und Material wird nicht gesondert vergütet.  
 Das Vorhalten von Personal und Material wird in Form einer Pauschale zusätzlich vergütet gemäß Anlage \_\_\_\_\_.

**4.4.2 Instandhaltung\* beim Auftragnehmer (abweichend von Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltung)**

- Die Instandhaltung\* für Hardware\* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt beim Auftragnehmer.  
 Weitergehende Vereinbarungen gemäß Anlage \_\_\_\_\_.

**4.4.3 Abschluss einer Instandsetzung\***

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Instandsetzung\* unverzüglich abzuschließen.

- Weitergehende Vereinbarungen betr. Abschluss einer Instandsetzung\* gemäß Anlage \_\_\_\_\_.

**4.4.4 Telefonische Unterstützung**

- Telefonische Unterstützung des Auftraggebers („Hotline“) erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

bis	von	bis	Uhr.
_____	_____	_____	_____

unter der Telefonnummer: \_\_\_\_\_

- Die telefonische Unterstützung wird nicht gesondert vergütet.  
 Die telefonische Unterstützung wird vergütet gemäß \_\_\_\_\_.  
 Weitergehende Vereinbarungen betr. telefonischer Unterstützung gemäß Anlage \_\_\_\_\_.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

<b>5 Vergütungsvorbehalt</b> Es wird ein Vergütungsvorbehalt: <input type="checkbox"/> auf die monatliche Pauschale vereinbart <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> auf die Stundenverrechnungssätze nach Aufwand vereinbart <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Instandhaltung anderweitige Regelung gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Instandhaltung	
<b>6 Ergänzende Beschreibung der Instandhaltungsleistung</b> Die Beschreibung der Instandhaltungsleistung ergibt sich ergänzend aus: <input type="checkbox"/> folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____ Anlage(n) Nr. _____ <input type="checkbox"/> folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____ Anlage(n) Nr. _____ <input type="checkbox"/> folgenden weiteren Dokumenten _____ Anlage(n) Nr. _____ Es gelten die Dokumente in: <input type="checkbox"/> obiger Reihenfolge <input type="checkbox"/> folgender Reihenfolge _____	
<b>7 Störungsmeldung</b> <b>7.1 Adresse für Störungsmeldung</b> Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Instandhaltung – Störungsmeldeformular – an: Name/Firma: _____ Postanschrift: _____ Telefon: _____ Fax: _____ e-Mail: _____ Web-Adresse: _____	
<b>7.2 Annahme der Störungsmeldung</b> Die Störungsmeldung wird während der in den Nummern 3.3 bzw. 4.2 vereinbarten Zeiten angenommen. <input type="checkbox"/> zusätzlich werden Störungsmeldungen während folgenden Zeiten angenommen: _____ _____	

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**8 Erfüllungsort**

**9 Verantwortlicher Ansprechpartner**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_  
des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

**10 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

**11 Schlichtungsverfahren**

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

**12 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT-Instandhaltung)**

- Es wird eine Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Monaten vereinbart.

**13 Versicherung**

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Instandhaltung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

**14 Sonstige Vereinbarungen**

Ort \_\_\_\_\_  
Firma \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_  
Auftraggeber \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Instandhaltung definiert.

20021

**Bekanntmachung  
der Neufassungen der Verdingungsordnungen für  
Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) und  
für freiberufliche Leistungen (VOF)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr,  
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten  
u. aller Landesministerien v. 31. 1. 2001  
(I C 2- 82-30)

**1. Die Bekanntmachung der Neufassung**

- der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B vom 30. 5. 2000 ist im Bundesanzeiger vom 30. 6. 2000 als Beilage Nr. 120a,
- der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teile A und B vom 17. 8. 2000 ist im Bundesanzeiger vom 24. 10. 2000 als Beilage Nr. 200a,
- der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 25. 7. 2000 ist im Bundesanzeiger vom 13. 9. 2000 als Beilage Nr. 173a

veröffentlicht worden.

Bei den ab 1. 2. 2001 beginnenden Vergabeverfahren, deren geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer die in der Vergabeverordnung (VgV) vom 9. 1. 2001 (BGBL. I. S. 110) genannten Beträge erreichen oder überschreiten, sind

- die Abschnitte 2 bis 4 der VOB Teil A (VOB/A),
- die Abschnitte 2 bis 4 der VOL Teil A (VOL/A) und
- die VOF

gemäß der VgV – abhängig von der darin genannten Auftraggebereigenschaft sowie der Art des beabsichtigten Auftrags – rechtsverbindlich anzuwenden.

**2. Soweit die Neufassungen der Verdingungsordnungen nicht bereits entsprechend den vorstehender Ausführungen zu 1. im Rahmen der Vergabeverordnung (VgV) als Bundesrecht unmittelbar gelten, werden sie hiermit für die ab 1. 2. 2001 beginnenden Vergabeverfahren verbindlich eingeführt. Dies umfasst**

- den Abschnitt 1 der VOL Teil A (VOL/A) und den Teil B der VOL (VOL/B),
- den Abschnitt 1 der VOB Teil A (VOB/A), den Teil B der VOB (VOB/B) und den Teil C der VOB (VOB/C).

Diese hiermit verbindlich eingeführten Bestimmungen sind gemäß § 55 LHO in Verbindung mit Nr. 2 VV zu § 55 LHO von den Behörden, Einrichtungen, Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes NRW und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffent-

lichen Rechts (§ 105 LHO) als Vergabevorschrift anzuwenden.

**3. Die Neufassungen der Verdingungsordnungen können auch als Textausgabe gegen Entgelt von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, bezogen werden.**

**4. Die Beschaffungsgrundsätze (Vorschriften, Richtlinien, Muster und Vordrucke pp.) ergeben sich**

- für Vergaben nach der VOB aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW), RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (SMBL. NRW. 233),
- für Vergaben nach der VOL aus dem Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL), RdErl. d. Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26. 11. 1998 (SMBL. NRW. 20021).

**5. Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten**

- der RdErl. d. Ministers für Bauen und Wohnen „Verdingungsordnung für Bauleistungen – Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1998“ v. 15. 3. 1993 (SMBL. NRW. 233)
- der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – VOL-Ausgabe 1997“ v. 1. 12. 1997 (SMBL. NRW. 20021),

außer Kraft.

– MBL. NRW. 2001 S. 235.

20021

**Verfahrenshinweise  
für die Prüfung von Vergabebeschwerden  
im Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr,  
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten  
und aller Landesministerien v. 25. 1. 2001  
I C 2- 84- 03

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 6. 11. 1995 – 415 – 84 – 03/m198 – 7/95 (SMBL. NRW. 20021) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2001 S. 235.

Einzelpreis dieser Nummer 21,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an der A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb  
eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwanz-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569